

Was gehört zum beitragspflichtigen Bruttolohn?

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die wesentlichen Leistungen und Zuwendungen an die Arbeitnehmer, die zum beitragspflichtigen Bruttolohn gehören. Beitragspflichtige Arbeitnehmer sind alle gewerblichen Arbeitnehmer, Aushilfen, Reinigungskräfte und Lageristen. Nicht erfasst sind Auszubildende sowie kaufmännische und technische Angestellte.

Stand: Juni 2019

| Art der Zuwendung oder Leistung | Gehört zur Bruttolohnsumme? |
|---|--|
| Abfindung | ja, sofern sie nicht für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt wurde |
| Akkordlohn | siehe unter Leistungslohn |
| Anteiliges 13. Monatseinkommen (ausgezahlter Teil) | ja |
| Anteiliges 13. Monatseinkommen (umgewandelter Teil) | nein |
| Arbeitszeitkonto – ausgezahlte Stunden | ja |
| Ausfallgeld gemäß TV Beschäftigungssicherung* | ja |
| Aushilfslöhne | ja |
| Auflösung gemäß §§35, 36 RTV** | ja, wenn steuerpflichtig (steuerfrei in den gesetzlich vorgegebenen-Grenzen) |
| Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung | ja, wenn steuerpflichtig nein, wenn pauschalierte Versteuerung nach § 40 b Abs. 3 EStG** |
| Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall | ja |
| Entgeltumwandlung zur Finanzierung einer betrieblichen Altersvorsorge (u. a. Pensionskasse, Direktversicherung) | ja, der vom Arbeitgeber aufgebrachte Betrag (pauschal versteuert nach § 40 b Abs. 1 und 2 EStG***) nein, z. B. reine Arbeitgeberbeiträge für Zukunftssicherungsleistungen soweit sie innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei sind (§3 Nr. 63 EStG***) |
| Erschwerniszuschläge gemäß § 33 RTV** | ja |
| Essenzzuschüsse, Fahrtkostenabgeltungen, Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen, Erholungsbeihilfen | ja, soweit sie steuerpflichtig sind*** |
| Feiertagslohn gemäß RTV** | ja, wenn steuerpflichtig |
| Geringfügige Entlohnte und kurzfristig Beschäftigte (z. B. Reinigungskräfte, Rentner, Schüler, Studenten, Minijobber) | ja, auch wenn nach § 40 a EStG steuerfrei*** |
| Jubiläumszuwendungen | ja |
| Insolvenzgeld der Agentur für Arbeit | nein |
| Bruttolöhne, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern schuldet, auch wenn diese nicht ausgezahlt wurden | ja |
| Krankengeld der Krankenkasse | nein |
| Kurzarbeitergeld, Saison-Kug, Mehraufwands- und Zuschuss-Wintergeld (MWG, ZWG) der Agentur für Arbeit | nein |
| Kurzarbeitergeldzuschuss des Arbeitgebers | ja |
| Leistungslohn gemäß § 26 RTV** | ja |
| Lohnzahlung im Sterbefall an Erben des Arbeitnehmers | ja |
| Mehrarbeitszuschlag gemäß § 13 RTV** | ja |
| Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld | nein |
| Mutterschutzlohn | ja |
| Nachtzuschlag gemäß § 13 RTV** (nur für tatsächlich geleistete Arbeit) | ja, wenn steuerpflichtig |
| Nachzahlung von Lohn (z. B. bei tariflicher Lohnerhöhung) | ja |
| Prämienzahlungen | ja |
| Reisekosten | ja, wenn steuerpflichtig |
| Reisezeitvergütung | ja |
| Sachbezüge (z. B. Kost, PKW, Logis) | ja, wenn steuerpflichtig |
| Sonn- und Feiertagszuschlag gemäß § 13 RTV** (nur für tatsächlich geleistete Arbeit) | ja, wenn steuerpflichtig |

Was gehört zum beitragspflichtigen Bruttolohn? (Fortsetzung)

Stand: Juni 2019

| Art der Zuwendung oder Leistung | Gehört zur Bruttolohnsumme? |
|---|---|
| Aufmerksamkeiten (z. B. anlässlich Eheschließung des Arbeitnehmers, Geburt von Kindern des Arbeitnehmers) | ja , wenn steuerpflichtig |
| Steuerfreibeträge (z. B. Werbungskosten, Behinderte, Altersentlastungsbetrag) | ja |
| Steuerfreie Leistungen (z.B. Gesundheitsförderung, Kindergartenbeiträge, Notfallbeihilfen) | nein |
| Tantiemen | ja |
| Tarifliche Zusatzrente (TZR) – Beiträge zur TZR Tarif 01 und Tarif Plus | nein |
| Überstundenzuschlag | siehe unter Mehrarbeitszuschlag |
| Urlaubsabgeltungen | ja |
| Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld gemäß §§ 43, 44 RTV** | ja |
| Vermögenswirksame Leistungen (Arbeitgeberzuschuss) | ja |
| Wegezeitvergütung (Vergütung Fahrtkosten Wohnung-Betrieb) | ja , soweit steuerpflichtig und keine pauschalierte Versteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG*** |
| Weihnachtsgeld/-gratifikation Zuschuss des Arbeitgebers zum anteiligen 13. Monatslohn | ja |
| Zeitlohn | ja |
| Zuschuss des Arbeitgebers zum Krankengeld nach Lohnfortzahlung | ja |
| ZVK-Beitrag | nein , soweit die Leistungen des Arbeitgebers an Pensionskassen innerhalb der Beitragsbemessungsgrenze steuerfrei sind (§3 Nr. 63 EStG***) |

*TV Beschäftigungssicherung = Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Dachdeckerhandwerk während der Winterperiode

**RTV = Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk

***EStG = Einkommenssteuer-Gesetz